



Willisau

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau

genehmigt an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

in Kraft ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1	Zuständigkeit	3
Art. 2	Organisation	3
Art. 3	Stadtrat	3
Art. 4	Friedhofkommission	3
Art. 5	Friedhofverwaltung	4
Art. 6	Friedhofwart	4

II. Bestattung

Art. 7	Meldepflicht	4
Art. 8	Einsargung	4
Art. 9	Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung	4
Art. 10	Bestattungsfrist	4
Art. 11	Leichenüberführung	5
Art. 12	Leichenpass	5
Art. 13	Mitwirkung kirchlicher Organe	5
Art. 14	Zivile Bestattung	5
Art. 15	Ablauf	5
Art. 16	Bestattungsart	5
Art. 17	Schicklichkeit und Bestattungszeiten	5
Art. 18	Verbot der Graböffnung	6
Art. 19	Grabbesetzung	6
Art. 20	Verstorbene aus andern Gemeinden	6

III. Friedhof

Art. 21	Ordnung	6
Art. 22	Haftung	7
Art. 23	Gräberarten	7
Art. 24	Erdbestattung Reihen- und Kindergräber	7
Art. 25	Urnengräber	7
Art. 26	Nischengräber im Urnenfriedhof des Friedhofs Willisau	7
Art. 27	Plattengräber im Friedhof Gettnau	8
Art. 28	Priestergrab	8
Art. 29	Gemeinschaftsurnengrab	8
Art. 30	Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau	8
Art. 31	Konzession bestehender Familiengräber	9
Art. 32	Grabesruhe	9

IV. Grabdenkmäler

Art. 33	Genehmigungspflicht	9
Art. 34	Grabkreuz	9
Art. 35	Grabdenkmal	10
Art. 36	Materialien	10
Art. 37	Gestaltung	10
Art. 38	Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau	10
Art. 39	Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Gettnau	11
Art. 40	Ausnahmebewilligungen	12
Art. 41	Stellen der Grabdenkmäler	12

V. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 42	Gestaltung der Gräber	12
Art. 43	Verbote	12
Art. 44	Abfälle	12
Art. 45	Grabpflege	12
Art. 46	Allgemeiner Unterhalt	13
Art. 47	Bestattungskosten	13

VI. Allgemeines

Art. 48	Arbeiten auf dem Friedhof	13
Art. 49	Räumung von Grabstätten	13
Art. 50	Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Gettnau	13
Art. 51	Rechtsmittel	14
Art. 52	Inkrafttreten	14

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Willisau beschliessen, gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 09. Dezember 2008 dieses Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen wird jedoch auf die weibliche Form verzichtet.

I. Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Stadt Willisau.
- 2 Die Friedhöfe Willisau und Gettnau sind ordentliche Begräbnisstätten der Einwohnergemeinde Willisau und der Gemeindeteile, die zu den katholischen Kirchgemeinden Willisau und Gettnau sowie zur reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil gehören.

Art. 2 Organisation

- 1 Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesen sind:
 - a. der Stadtrat
 - b. die Friedhofkommission
 - c. die Friedhofverwaltung (Zentrale Dienste)
 - d. der Friedhofwart (Werkdienst)

Art. 3 Stadtrat

- 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.
- 2 Der Stadtrat wählt die Friedhofkommission und überträgt dieser die direkte Aufsicht und Führung.
- 3 Der Stadtrat regelt die Aufgaben der Totengräber in separaten Leistungsvereinbarungen.

Art. 4 Friedhofkommission

- 1 Die Friedhofkommission besteht aus je einem Vertreter der Einwohnergemeinde Willisau, der katholischen Kirchgemeinde Willisau, der katholischen Kirchgemeinde Gettnau sowie der reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil. Von Amtes wegen gehören ihr der reformierte Pfarrer, der Leiter des katholischen Pastoralraumes Willisau sowie der Friedhofwart an.

- 2 Das zuständige Stadtratsmitglied hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selber. Sie tritt bei Bedarf oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen.
- 3 Der Friedhofkommission steht in allen Belangen das Antragsrecht an den Stadtrat zu.

Art. 5 Friedhofverwaltung

- 1 Die Friedhofverwaltung vollzieht das Reglement und die Beschlüsse des Stadtrates.

Art. 6 Friedhofwart

- 1 Der Friedhofwart erledigt die ihm durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben.

II. Bestattung

Art. 7 Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen der Stadtkanzlei Willisau zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag der Stadtkanzlei mitzuteilen.
- 2 Die Stadtkanzlei meldet den Todesfall dem regionalen Zivilstandsamt Willisau.
- 3 Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig.

Art. 8 Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Art. 9 Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

- 1 Für die Bestattung trifft das Regionale Zivilstandsamt folgende Anordnungen:
 - a. Ausstellung der Bestattungsbewilligung
 - b. Benachrichtigung des Zivilstandsamts am Kremationsort
- 2 Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung, benachrichtigt den Friedhofwart und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 10 Bestattungsfrist

- 1 Die Leiche darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

- 2 Die Leiche ist spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Art. 11 Leichenüberführung

- 1 Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Aufbahrungshalle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 12 Leichenpass

- 1 Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Art. 13 Mitwirkung kirchlicher Organe

- 1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich dazu möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 14 Zivile Bestattung

- 1 Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Stadtrates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 15 Ablauf

- 1 Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndedelegationen freizuhalten.

Art. 16 Bestattungsart

- 1 Bestattungsarten sind:
- a. Erdbestattung (Beerdigung)
 - b. Feuerbestattung (Kremation)
- 2 Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Willenserklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen. Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind auch keine Angehörigen vorhanden, entscheidet der Stadtrat.

Art. 17 Schicklichkeit und Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

Art. 18 Verbot der Graböffnung

- 1 Kein Grab mit Erdbestattung darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:
 - a. der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof usw.)
 - b. der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.
- 2 Die Verlegung eines Urnengrabes bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 19 Grabbesetzung

- 1 In jedem Reihengrab mit Sargbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- 2 Zusätzlich sind noch zwei Urnen in allen Gräbern zugelassen, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.
- 3 In jedem Nischengrab können zwei Urnen bestattet werden.
- 4 In jedem Familienurnengrab können mehrere Urnen bestattet werden.
- 5 Muss eine Urne umgebettet werden, gehen die vom Stadtrat festgelegten Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Art. 20 Verstorbene aus andern Gemeinden

- 1 Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb des Friedhofkreises Willisau und Gettnau wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können für sehr nahestehende Verstorbene von Einwohnern der Stadt Willisau sowie für ehemalige langjährige Einwohner der Stadt Willisau gemacht werden.
- 2 Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen müssen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die zusätzliche Gebühr wird vom Stadtrat festgelegt.

III. Friedhof

Art. 21 Ordnung

- 1 Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Sie dürfen nicht als Spielplatz benützt werden.
- 2 Das unbefugte Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt.

Art. 22 Haftung

- 1 Die Einwohnergemeinde Willisau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 23 Gräberarten

- 1 Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
 - a. Erdbestattung Reihen- und Kindergräber
 - b. Urnengräber
 - c. Nischengräber im Urnenfriedhof (nur Friedhof Willisau)
 - d. Plattengräber (Grabkammern, nur Friedhof Gettnau)
 - e. Priestergrab
 - f. Gemeinschaftsurnengrab
 - g. Familienurnengräber (nur Friedhof Willisau)
- 2 Die Friedhofverwaltung nimmt die Zuweisung des Grabplatzes gemäss Friedhofplan vor. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Art. 24 Erdbestattung Reihen- und Kindergräber

- 1 Grösse der Erdbestattung Reihen- und Kindergräber auf dem Friedhof Willisau

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	210 cm	90 cm	150 cm
Kinder von 6 bis 10 Jahre	175 cm	75 cm	100 cm
Kinder bis 6 Jahre	145 cm	45 cm	100 cm

- 2 Grösse der Erdbestattung Reihen- und Kindergräber auf dem Friedhof Gettnau

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder	210 cm	94 cm	150 cm

Art. 25 Urnengräber

- 1 Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder vorzusehen.
- 2 Die Grösse der Urnengräber wird von der Friedhofkommission festgelegt.

Art. 26 Nischengräber im Urnenfriedhof des Friedhofs Willisau

- 1 Die Gedenktafeln für die Nischengräber werden durch den Friedhofwart nach Absprache mit den Angehörigen in Auftrag gegeben und ihnen nachher in Rechnung gestellt.

Art. 27 Plattengräber im Friedhof Gettnau

- 1 Im Plattengrab erfolgt eine Erd- oder Urnenbestattung.
- 2 Freie Plattengräber können reserviert werden. Zuständig für die Reservation, die Vergabe des Plattengrabes und die Beschriftung der Gedenktafel ist die katholische Kirchgemeinde Gettnau.

Art. 28 Priestergrab

- 1 Die katholischen Kirchgemeinden Willisau und Gettnau sind berechtigt, über die Priestergräber frei zu verfügen.

Art. 29 Gemeinschaftsurnengrab

- 1 Im Gemeinschaftsurnengrab kann die Asche verstorbener Personen und die Asche bestehender Urnengräber, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, beigesetzt werden.
- 2 Die Beschriftung der im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch den Friedhofwart erteilt. Bei Platzmangel lässt er Inschriften entfernen.
- 3 Das Gemeinschaftsurnengrab ist für die in der Einwohnergemeinde Willisau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gebührenfrei. Es entstehen jedoch Kosten für den Bestattungsaufwand sowie die fakultative Beschriftung.
- 4 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal 4 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

Art. 30 Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau

- 1 Beim Kreuzgang auf dem Friedhof Willisau können in den vorgesehenen Feldern Familienurnengräber angelegt werden.
- 2 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familienurnengräber gegen einen Konzessionsvertrag und die Konzessionsgebühr gemäss Tarifblatt zur Verfügung gestellt werden.
- 3 Die Vertragslaufzeit für das Familienurnengrab beginnt mit der ersten Beisetzung. Es dürfen jedoch nur Angehörige und Personen, die in enger Beziehung zueinander standen, im gleichen Grab bestattet werden. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch jede nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
- 4 Eine vorzeitige Familienurnengrab-Platzreservation ist nicht möglich.
- 5 Grösse:

Länge: 140 cm
Breite: 140 cm

Art. 31 Konzession bestehender Familiengräber

- 1 Die Konzessionen bestehender Familiengräber werden nicht erneuert und laufen aus.

Art. 32 Grabesruhe

- 1 Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

a. bei Reihengräbern mit Erdbestattung	20 Jahre
b. bei Reihengräbern für Kinder unter 10 Jahre	20 Jahre
c. bei Plattengräbern	20 Jahre
d. bei Reihengräbern mit Urnen	15 Jahre
e. bei Nischengräbern	15 Jahre
f. bei Familienurnengräbern	40 Jahre

IV. Grabdenkmäler

Art. 33 Genehmigungspflicht

- 1 Für die Bewilligung der Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.
- 3 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Der Stadtrat ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 34 Grabkreuz

- 1 Die Bestattung erfolgt mit einem Holzkreuz mit Namen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch den Bestatter geliefert. Das Holzkreuz ist später durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch den Friedhofwart weggeräumt.
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 35 Grabdenkmal

- 1 Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 36 Materialien

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer.
- 2 Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Störende Effekte sind zu vermeiden (z. B. Glanz- und Spiegelpolitur, Hochglanzpolitur).
- 3 Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt sein, sondern muss gehauen sein.
- 4 Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Kunststoffe, Keramik und andere Metalle sind nicht gestattet.

Art. 37 Gestaltung

- 1 Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig.

Nicht zugelassen sind:

- a. künstlerisch unbefriedigende Reliefs oder Porträtdarstellungen
 - b. Radierungen, auffällig bemalte Inschriften
 - c. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - d. Keramikfotos auf dem Grabdenkmal
- 2 Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen und seine Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 38 Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau

- 1 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Reihengräber	110 cm	65 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	12 cm

- 2 Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

- 3 Die maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- 4 Die Grabdenkmäler der Familienurnengräber müssen folgende Rahmengrösse einhalten:
- | | |
|------------------|------------------|
| Richtmass Höhe | 50 cm bis 85 cm |
| Richtmass Breite | 80 cm bis 140 cm |
| Richtmass Tiefe | 14 cm bis 40 cm |

Art. 39 Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Gettnau

- 1 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Reihengräber (Einfassungsbreite 94 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	120 cm	60 cm	12 cm
Kreuzformen	125 cm	65 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	125 cm	40 cm	15 cm

Urnengräber (Einfassungsbreite 80 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	90 cm	50 cm	15 cm
Kreuzformen	100 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

Kindergräber (Einfassungsbreite 80 cm)	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	80 cm	40 cm	12 cm
Kreuzformen	90 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

- 2 Die jeweiligen maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- 3 Die angeführten Minimaltiefen gelten nur für Denkmäler in Naturstein.
- 4 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.
- 5 Bei den Plattengräbern sind auf der Grabplatte keine Grabdenkmäler gestattet. An der Kirchenwand wird eine einheitlich beschriftete Tafel angebracht.

Art. 40 Ausnahmewilligungen

- 1 Die Friedhofkommission ist ermächtigt, für die Art. 36 bis 39 Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des entsprechenden Friedhofes beeinträchtigt wird.

Art. 41 Stellen der Grabdenkmäler

- 1 Das Erstellen der Fundamente sämtlicher Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau und auf dem Friedhof Gettnau wird durch den Friedhofwart veranlasst.

V. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 42 Gestaltung der Gräber

- 1 Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm).
- 2 Auf Verlangen des Friedhofwartes müssen zu grosse Pflanzen auf Kosten der Grabbesitzer geschnitten oder entfernt werden.

Art. 43 Verbote

- 1 Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist verboten.
- 2 Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 44 Abfälle

- 1 Alle Abfälle sind getrennt, nach der Entsorgungsmöglichkeit, in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 2 Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.
- 3 Der Friedhofwart hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 45 Grabpflege

- 1 Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- 2 Kränze sind spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart die vorzeitige Entfernung vornehmen.

- 3 Das Aufstellen von Blumen hat in geeigneten Gefässen zu erfolgen.
- 4 Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.
- 5 Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

Art. 46 Allgemeiner Unterhalt

- 1 Der allgemeine Unterhalt der Friedhöfe Willisau und Gettnau geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 47 Bestattungskosten

- 1 Die Bestattungskosten der Gräber sowie die Konzessionsgebühr für das Familienurnengrab werden von der Stadtkanzlei nach einem vom Stadtrat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

VI. Allgemeines

Art. 48 Arbeiten auf dem Friedhof

- 1 An Sonn- und Feiertagen und zwei Werktagen vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 49 Räumung von Grabstätten

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen von den Angehörigen innerhalb der von der Friedhofverwaltung angesetzten Frist wegzuräumen.
- 2 Die Friedhofverwaltung informiert über die vorgesehene Grabräumung mittels Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt und in den öffentlichen Anschlagkästen der Einwohnergemeinde Willisau. Soweit die Angehörigen der Friedhofverwaltung bekannt sind, werden sie schriftlich über die Wegräumungsfrist orientiert.
- 3 Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Friedhofwart über die zurückgebliebenen Grabdenkmäler.

Art. 50 Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Gettnau

- 1 Die Bestimmungen zur Grabesruhe für Urnengräber, welche auf dem Friedhof Gettnau vor dem 01. Januar 2021 besetzt wurden, gelten gem. Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gettnau vom 29. April 2003 weiter.
- 2 Für Beisetzungen ab 01. Januar 2021 gelten für den Friedhof Gettnau die Grabesruhen gem. Art. 32.

Art. 51 Rechtsmittel

- 1 Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Stadtrat.
- 2 Gegen Einsprache-Entscheide des Stadtrates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 52 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 per 01. Januar 2021 in Kraft.

STADTRAT WILLISAU


André Marti
Stadtpräsident




Peter Kneubühler
Stadtschreiber